

Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 09\]](#), S.197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 43\]](#), S.25) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#)) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Kreisbrandmeisters und stellvertretenden Kreisbrandmeister wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschalen auf Grundlage dieser Satzung gewährt. Mit der Entschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 2 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree gewährt seinem Kreisbrandmeister und stellvertretenden Kreisbrandmeistern eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe folgender Regelung:

Aufwandsentschädigung

Kreisbrandmeister	205,00 €
Stellvertretende Kreisbrandmeister	143,50 €

Reisekostenpauschale

Kreisbrandmeister	95,00 €
Stellvertretende Kreisbrandmeister	66,50 €

- (2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreibkraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist ein angemessener Aufwand hierfür gesondert zu erstatten. Die Pauschalentschädigung soll monatlich 95,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Zahlungsweise

Die Entschädigungen nach § 2 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich am Quartalsende gezahlt.

§ 4
Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt werden – Dienstpflichtverletzungen sind insbesondere Verstöße gegen Dienstanweisungen, Dienstvorschriften, die Tätigkeitsverordnung, Bbg BKG u.ä..

§ 5
Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für die vertretende Tätigkeit. Eine nach § 1 an den Stellvertreter zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister tritt rückwirkend ab 01.07.2019 in Kraft.

Beeskow, 2019

Rolf Lindemann
Landrat